



Bearbeiter/in:

Alexander Ranoarivony
Ina Tempel
03.12.2019

Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen

DRUCKSACHE NR. 20/2019

Stadt Böblingen

DRUCKSACHE NR. 19/308

Stadt Sindelfingen

BESCHLUSSVORLAGE NR. 330/2019

Vorlage

Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen	11.12.2019	Beschlussfassung öffentlich
Ausschuss für Technik, Umwelt und Straßenverkehr, Böblingen	29.01.2020	Kenntnisnahme öffentlich
Technik- und Umweltausschuss, Sindelfingen	30.01.2020	Kenntnisnahme öffentlich
Gemeinderat Sindelfingen	04.02.2020	Kenntnisnahme öffentlich
Gemeinderat Böblingen	12.02.2020	Kenntnisnahme öffentlich

Betreff

Abschluss des „Ersten Änderungsvertrags zum Raumordnerischen Vertrag (ROV)“ zum Einzelhandel des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0

Anlage/n

- Anlage 1: Raumordnerischer Vertrag mit dem Verband Region Stuttgart, Stand 16.06.2008
- Anlage 2: Entwurf des Ersten Änderungsvertrages zum Raumordnerischen Vertrag zum Einzelhandel des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 zwischen dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, dem Verband Region Stuttgart, der Stadt Böblingen und der Stadt Sindelfingen

Beschlussvorschlag:

Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen am 11.12.2020

1. Dem Abschluss des in der Anlage 2 dargestellten „Ersten Änderungsvertrags zum Raumordnerischen Vertrag“ zum Einzelhandel des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 zwischen dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, dem Verband Region Stuttgart, der Stadt Böblingen und der Stadt Sindelfingen wird zugestimmt.
2. Die Verbandsversammlung stimmt den Vorschlägen zur weiteren Vorgehensweise zu.

Beschlussvorschlag:

Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 04.02.2020

Gemeinderat der Stadt Böblingen am 12.02.2020

1. Der in der Anlage 2 dargestellte „Erste Änderungsvertrag zum Raumordnerischen Vertrag“ zum Einzelhandel des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 zwischen dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, dem Verband Region Stuttgart, der Stadt Böblingen und der Stadt Sindelfingen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat nimmt die Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise zur Kenntnis.

1. Kurzfassung

Am 16.06.2008 wurde auf Grundlage des in der DS 14/2008 dargestellten Einzelhandelskonzeptes zwischen dem Zweckverband Flugfeld, den Städten Böblingen und Sindelfingen und dem Verband Region Stuttgart (VRS) ein Raumordnerischer Vertrag (ROV) über die Verteilung des innenstadtrelevanten Einzelhandels und des nichtinnenstadtrelevanten Einzelhandels im Gebiet des Flugfeldes abgeschlossen (DS 32/2008).

Dieser abgeschlossene Raumordnerische Vertrag wird aufgrund der geplanten Ansiedlung des Flugfeldklinikums im Bereich des Bebauungsplans „Flugfeld Parkstadt-West“ 8.0 einvernehmlich angepasst.

Der Raumordnerische Vertrag von 2008 wird durch den in Anlage 2 dargestellten Ersten Änderungsvertrag unter Aufrechterhaltung sämtlicher sonstiger Regelungen des Raumordnerischen Vertrags geändert.

2. Sachdarstellung

2.1 Ausgangslage

Grundlage für die Festsetzungen von Einzelhandelsverkaufsflächen auf dem Flugfeld ist der im Jahre 2008 zwischen dem Zweckverband Flugfeld, den Städten Böblingen und Sindelfingen und dem Verband Region Stuttgart abgeschlossene Raumordnerische Vertrag über die Verteilung des innenstadtrelevanten Einzelhandels und des nichtinnenstadtrelevanten Einzelhandels.

In diesem ist u. a. geregelt, dass der Zweckverband in seinen Kaufverträgen die Zulässigkeit von Einzelhandel fixiert, dass die Regelungen zum Einzelhandel in die Baugenehmigungen aufgenommen werden und dass der Zweckverband die realisierten und noch zulässigen Flächenkontingente jeweils bilanziert. Der Raumordnerische Vertrag soll sicherstellen, dass die vom Vertrag gedeckten Vorhaben nicht zum Gegenstand von Zielabweichungsverfahren (ggf. Verstoß gegen Agglomerationsregelungen des Regionalplans) werden.

Der Raumordnerische Vertrag (DS 32/2008) fußt auf dem abgestimmten und von der Verbandsversammlung am 29.04.2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept des Zweckverbands für das Flugfeld-Areal (DS 14/2008). Dieses wurde auch mit dem gemeinsamen Einzelhandelsentwicklungskonzept

Böblingen/Sindelfingen, Oktober 2008 (Gemeinderatsbeschluss Böblingen vom 18.02.2009, Gemeinderatsbeschluss Sindelfingen 17.02.2009) abgestimmt.

Die Anpassung des Raumordnerischen Vertrags bezüglich der Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung ist erforderlich, da seit dem Abschluss des ROV mit dem Verband Region Stuttgart 2008 die Entwicklung auf dem Flugfeld Böblingen/Sindelfingen vorangeschritten ist. Vom Tower-Areal bis zur Johann-Schütte-Straße südlich der Grünen Mitte sind die Stadtquartiere fast vollständig realisiert. Nur einzelne Baufelder sind noch unbebaut und einzelne Bauvorhaben befinden sich kurz vor der Bauantragstellung.

Mit dem Verkauf wesentlicher Grundstücke im Bereich der Parkstadt-West an den Landkreis Böblingen sowie mit der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die planungsrechtliche Sicherung des Flugfeldklinikums und weiterer mit dem künftigen Krankenhaus verträglichen Nutzungen, haben sich die Rahmenbedingungen für die räumliche Verteilung der verfügbaren Einzelhandelskontingente gemäß dem ROV von 2008 verändert. Gemäß ROV wurden für den Versorgungsschwerpunkt im bisherig benannten Gewebegebiet Süd (heute Parkstadt-West) eine Verkaufsfläche von maximal 3.200 m² nicht innenstadtrelevanter Waren und Sortimente festgeschrieben.

Die Zweckverbandsverwaltung schlägt die Anpassung des Einzelhandelskonzepts für das Flugfeld und damit die Änderung des Raumordnerischen Vertrages vor. Verfügbare Einzelhandelskontingente, die aufgrund der geänderten städtebaulichen Rahmenbedingungen in einzelnen Teilgebieten des Flugfelds nicht mehr benötigt werden, sollen in andere Teilgebiete des Flugfelds verlagert werden, um in diesen Teilgebieten das zulässige Nutzungsspektrum zu erhöhen und den potenziellen Investoren eine größere Flexibilität für die Entwicklung ihrer Bauvorhaben und zur Gestaltung belebter Erdgeschosszonen zu geben.

Im Rahmen der Durchführung der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen auf dem Flugfeld soll diese Neuverteilung umgesetzt und die Stellungnahme des Verbands der Region Stuttgart eingeholt werden. Nach abgeschlossener Verteilung der verfügbaren Einzelhandels-Kontingente soll der Raumordnerische Vertrag angepasst werden. Von den insgesamt maximal 3.200 m² Verkaufsfläche nicht innenstadtrelevanter Waren und Sortimente gemäß dem ROV von 2008 (siehe Anlage von Anlage 1) sind bereits 1.200 m² durch den bestehenden Gewerbebetrieb PLANA gebunden.

Der neu aufgestellte Bebauungsplan "Flugfeld – Parkstadt-West" 8.0 sieht vor, dass 1.000 m² Verkaufsfläche mit nicht innenstadtrelevantem Einzelhandel in den „Urbanen Gebiete“ MU 2 bis MU 4 zulässig sind. Von den 3.200 m² sind damit im vorliegenden Bebauungsplan nur 2.200 qm gebunden. Ein Kontingent von 1.000 m² wurde nicht in Anspruch genommen und kann auf die restlichen Planungsbereiche des Flugfeldes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Flugfeld Parkstadt-West“ 8.0 verschoben werden.

Inzwischen ist das Kontingent für innenstadtrelevante Einzelhandelsflächen auf dem Flugfeld ausgeschöpft. Im Bereich der bislang geplanten Gewerbenutzung Parkstadt-West war diesbezüglich nichts vorgesehen. Eine Festsetzung von Einzelhandelsflächen für das geplante Klinikum und dem Zentrum für Psychiatrie erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans, wenn zuvor der Verband Region Stuttgart diesem zugestimmt hat. Es ist notwendig im Bebauungsplan für das Flugfeldklinikum 160 m², für das Zentrum für Psychiatrie 50 m² innerstädtische Einzelhandelsfläche festzusetzen.

Diese zusätzlichen innenstadtrelevanten Einzelhandelsflächen überschreiten das bisher vereinbarte Kontingent im Raumordnerischen Vertrag um 210 m² und sind nun mittels einer Änderung des Raumordnerischen Vertrages mit der Region Stuttgart zu regeln. Nach Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart sind die im Zusammenhang mit dem Klinikum und dem Zentrum für Psychiatrie geplanten untergeordneten Einzelhandelsflächen (mit Innenstadtrelevanz) von 210 m² Verkaufsfläche vor dem Hintergrund des geringen Umfangs sowie als unmittelbar klinikbezogene Einzelhandelsflächen aus raumordnerischer Sicht unkritisch. Mit der Änderung des bestehenden Raumordnerischen Vertrages soll eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Der Entwurf des Änderungsvertrages ist als Anlage 2 dieser Drucksache beigefügt. In diesem werden dem § 3 Abs. 1 des ROV die Absätze 1a und b beigefügt, welche die entsprechenden Regelungen enthalten.

In der DS 14/2016 vom 27.07.2016 wurde unter Ziffer 3.9 die Einzelhandelsregelung für den Städtebaulichen Grundvertrag für die Flugfeldklinik aufgeführt. Hierin ist geregelt, dass Einzelhandelsflächen nur in dem künftigen Bebauungsplan festgesetzten Umfang zulässig sind und dass eine Anrechnung der für das

Klinikum notwendigen Einzelhandelsfläche auf das Kontingent des Raumordnerischen Vertrags zwischen der Region Stuttgart, den Verbandsstädten und dem Zweckverband Flugfeld nicht erfolgt.

Im Städtebaulichen Grundvertrag vom 16.09.2016 wurde in § 11 dieses Thema zwischen dem Landkreis Böblingen und dem Zweckverband Flugfeld abgehandelt, analog den Beschlüssen der DS 14/2016 in der Zweckverbandsversammlung vom 27.07.2016. Der „Erste Änderungsvertrag zum Raumordnerischen Vertrag“ ist somit bereits durch die einstimmigen Beschlüsse des Städtebaulichen Grundvertrages mit der Einzelhandelsregelung und des Grundstückskaufvertrages in der DS 14/2016 gedeckt. Der „Erste Änderungsvertrag zum Raumordnerischen Vertrag“ dokumentiert die Zustimmung des Verbandes Region Stuttgart und dient damit dem Vollzug des Beschlusses der Drucksache 14/2016.

2.2 Entwurf des „Ersten Änderungsvertrages zum Raumordnerischen Vertrag“

Wie vorstehend dargestellt, soll der am 16.06.2008 abgeschlossene Raumordnerische Vertrag aufgrund der geplanten Ansiedlung des Flugfeldklinikums im Bereich des Bebauungsplans „Flugfeld Parkstadt-West“ 8.0 einvernehmlich angepasst werden. Es ist vorgesehen, dass Zweckverband, Region und die beiden Städte miteinander die Änderung des Vertrages beschließen. Dabei werden dem § 3 Abs. 1 des ROV die Absätze 1a und 1b angefügt. Die vorgesehene Formulierung der Abs. 1a und 1b sehen vor:

(1a) In den Bereichen des SO 1/SO 2 „Sonstiges Sondergebiet – Klinikum“ des Bebauungsplans „Flugfeld Parkstadt-West“ 8.0 sind 160 m² Verkaufsfläche, im Bereich des SO 3 „Sonstiges Sondergebiet-ZFP/Klinikum“ 50 m² Verkaufsfläche, jeweils ohne Anrechnung auf die Verkaufsflächen nach Abs. 1 Nr. 1.1, für klinikbezogene innenstadt-relevante Einzelhandelsnutzungen folgender Sortimente zulässig: Apotheke, Friseur, Blumen, Sanitätsartikel, Kiosk.

(1b) Der Zweckverband ist berechtigt, die für den Bereich des Bebauungsplans „Flugfeld Parkstadt-West“ 8.0 bisher vorgesehenen und nicht realisierten Einzelhandelsflächen für nichtinnenstadtrelevante Sortimente (siehe § 2 Abs.2 ROV i.V. der dortigen Anlage) auf anderen Flächen des ZV-Gebietes alternativ zuzulassen.

3. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss des „Ersten Änderungsvertrags zum Raumordnerischen Vertrag“, Stand 24.05.2019, durch die Zweckverbandsmitglieder, soll dieser den Gemeinderäten der beiden Verbandsstädte zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Im Anschluss soll die Unterzeichnung durch den Verbandsvorsitzenden sowie die Weiterleitung des Änderungsvertrages an die Region Stuttgart zur Gegenzeichnung erfolgen.

Sindelfingen, den 03.12.2019

Böblingen, den 03.12.2019

Flugfeld, den 03.12.2019



gez. Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen

gez. Dr. Stefan Belz
Oberbürgermeister der Stadt Böblingen
Stellvertretender Verbandsvorsitzender
Zweckverband Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen

gez. Alexander Grullini
Geschäftsführer
Zweckverband Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen

RAUMORDNERISCHER VERTRAG

zwischen

Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen
Stuttgarter Str. 8
71032 Böblingen

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Alexander Vogelgsang

- im Folgenden: Zweckverband -

und

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

vertreten durch den Regionaldirektor Herrn Dr. Bernd Steinacher

- im Folgenden: Region -

und

Stadt Böblingen
Marktplatz 16
71032 Böblingen

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Andreas Brand

und

Stadt Sindelfingen
Rathausplatz 1
71063 Sindelfingen

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Bernd Vöhringer

Vorbemerkungen

1. Der Zweckverband und die Region regeln mit diesem Vertrag die regionalverträgliche Ansiedlung von Einzelhandel auf dem Flugfeld.
2. Die Städte Böblingen und Sindelfingen beteiligen sich an diesem Vertrag ausschließlich als Träger der Unteren Baurechtsbehörde, vgl. § 4 Abs. (1) bis (3).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1 Ziel

- (1) Der Vertrag konkretisiert die nichtgroßflächigen Einzelhandelsansiedlungen im Bereich Flugfeld unter Berücksichtigung der Agglomerationsregelungen der Region.
- (2) Der Regionalplan mit Agglomerationsregelungen für die Ansiedlung von nichtgroßflächigem Einzelhandel befindet sich in Aufstellung; dem Vertrag wird der Entwurf des Regionalplans vom 27.02.2008 zugrunde gelegt. Die vertraglichen Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Agglomerationsregelungen im Regionalplan als Ziel oder Belang ausgeformt werden.
- (3) Die vertraglichen Regelungen ersetzen für das Gebiet des Zweckverbandes Flugfeld die Regelungen des Regionalplans über die Agglomeration von Einzelhandelsflächen; insoweit gelten die Ziele des Regionalplans als eingehalten. Zielabweichungsverfahren entfallen.

§ 2 Räumliche Bereiche für den Einzelhandel im Zweckverband Flugfeld

- (1) In den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereichen, vgl. Anlage, ist nicht großflächiger Einzelhandel wie in der Anlage aufgeschlüsselt zulässig
 - in dem in gelber Farbe gekennzeichneten Bereich ist innenstadtrelevanter Einzelhandel zulässig,
 - in dem in violetter Farbe gekennzeichneten Bereich ist nichtinnenstadtrelevanter Einzelhandel zulässig.

- (2) Auf den GE-, MI- oder SO-Flächen des Flugfeldes sind Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig, die im Zusammenhang mit ihrer Betriebsstätte auf untergeordneter Fläche selbst hergestellte oder im Zusammenhang mit der angebotenen und ausgeübten handwerklichen und gewerblichen Leistung vertriebene Ware verkaufen; dies gilt nicht für das Lebensmittelhandwerk. Als untergeordnet gelten maximal 15 % der genehmigten, gewerblichen oder handwerklich genutzten Geschossfläche, maximal jedoch 200 m². Diese Flächen werden nicht auf die Einzelhandelsflächen gem. Abs. (1) angerechnet.

§ 3 Einzelhandelsflächen

- (1) In den räumlichen Bereichen nach § 2 (1) sind als nichtgroßflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig:

(1.1) 3.500 m² Verkaufsfläche innenstadtrelevante Sortimente

(1.2) 6.500 m² Verkaufsfläche nichtinnenstadtrelevante Sortimente

- (2) Innenstadtrelevant im Sinne dieses Vertrages sind folgende Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Bekleidung, wie Oberbekleidung, Meterware für Bekleidung, Zubehör, Wäsche, Hüte, Schirme, Kurzwaren, Handarbeiten
- Heimtextilien, wie Haus und Bettwäsche, Gardinen, Dekorationsmaterial
- Schuhe, Lederwaren, wie Schuhe, Leder- und Täschnerwaren
- Sportbekleidung, Sportartikel, Waffen
- Drogerie- und Apothekerwaren, wie medizinische und orthopädische Artikel, Kosmetika, Pflegemittel
- Haushaltswaren wie Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Keramik, Glas, Porzellan, kunstgewerbliche Artikel, Korb- und Flechtwaren
- Uhren, Schmuck, optische Geräte einschließlich Hörgeräte
- Unterhaltungselektronik wie Fernseher, Video-Rekorder, Radios, CD-Player u. ä.
- Computer und Computerzubehör (Hard- und Software)
- Lampen und Leuchten
- Papier- und Schreibwaren, Bücher, Briefmarken
- Spielwaren
- Fotogeräte, Fotozubehör
- Musikalien, Musikinstrumente
- Blumen, zoologischer Bedarf

- (3) Nicht als Einzelhandel i. S. dieses Vertrages gelten
Auto-, Motorradhäuser und Betriebe zum Verkauf sonstiger Fahrzeuge (z.B. Nutzfahrzeuge).
Diese Flächen werden nicht auf die Einzelhandelsflächen gem. Abs. (1) angerechnet.
- (4) Durch das Gutachten Acocella vom 18.02.2008 wurde belegt, dass die nach diesem Vertrag zulässigen Sortimente und Flächen in nichtgroßflächigen Einzelhandelsbetrieben örtlich und überörtlich keine negativen Auswirkungen haben.

§ 4 Umsetzung der Regelungen

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Regelungen dieses Vertrages einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass sie Dritte einhalten.
- (1.1) Dazu wird in jedem Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag, den der Zweckverband abschließt, ausdrücklich geregelt, ob Einzelhandel zulässig ist oder nicht.
- (1.2) Sollte der Einzelhandel zulässig sein, werden unter Bezugnahme auf die §§ 2 und 3 die zulässige Größe der Einzelhandelsfläche (Verkaufsfläche) und die zulässigen Sortimente bindend vereinbart.
- (1.3) Ergänzend zu Ziff. (1.1) und (1.2) stellt der Zweckverband sicher, dass die Regelungen über den Einzelhandel als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Dies gilt für den Fall der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen ebenso wie für den Fall der Unzulässigkeit. Die Städte verpflichten sich als Untere Baurechtsbehörden zur Umsetzung der Regelungen dieses Vertrages entsprechend S. 1 und 2.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Region die Regelungen nach Abs. (1.2) und (1.3) unverzüglich, zusammen mit einer Gesamtbilanz der jeweils realisierten und noch zulässigen Einzelhandelsflächen gem. §§ 2 und 3, mitzuteilen.

§ 5 Bebauungspläne

- (1) Bei Bebauungsplanänderungen wird überprüft, inwieweit die realisierten Regelungen dieses Vertrages in der Bauleitplanung umzusetzen sind.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich aus Abs. (1) keine Verpflichtung zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans ableitet.

§ 6 Schlussvorschriften

Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn die Agglomerationsregelungen im Regionalplan ohne diesen Vertrag eine weitergehende Einzelhandelsansiedlung zulassen würden.

Für den Zweckverband
Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen



Alexander Vogelgsang
Oberbürgermeister

Für den Verband Region
Stuttgart



Dr. Bernd Steinacher
Regionaldirektor

Für die Stadt Böblingen



Andreas Brand
Erster Bürgermeister

Für die Stadt Sindelfingen



Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister

Nicht innenstadtrelevanter Einzelhandel

Begrenzung auf maximal 6.500 qm Verkaufsfläche auf dem Flugfeld (Beschluss vom Januar 2008)

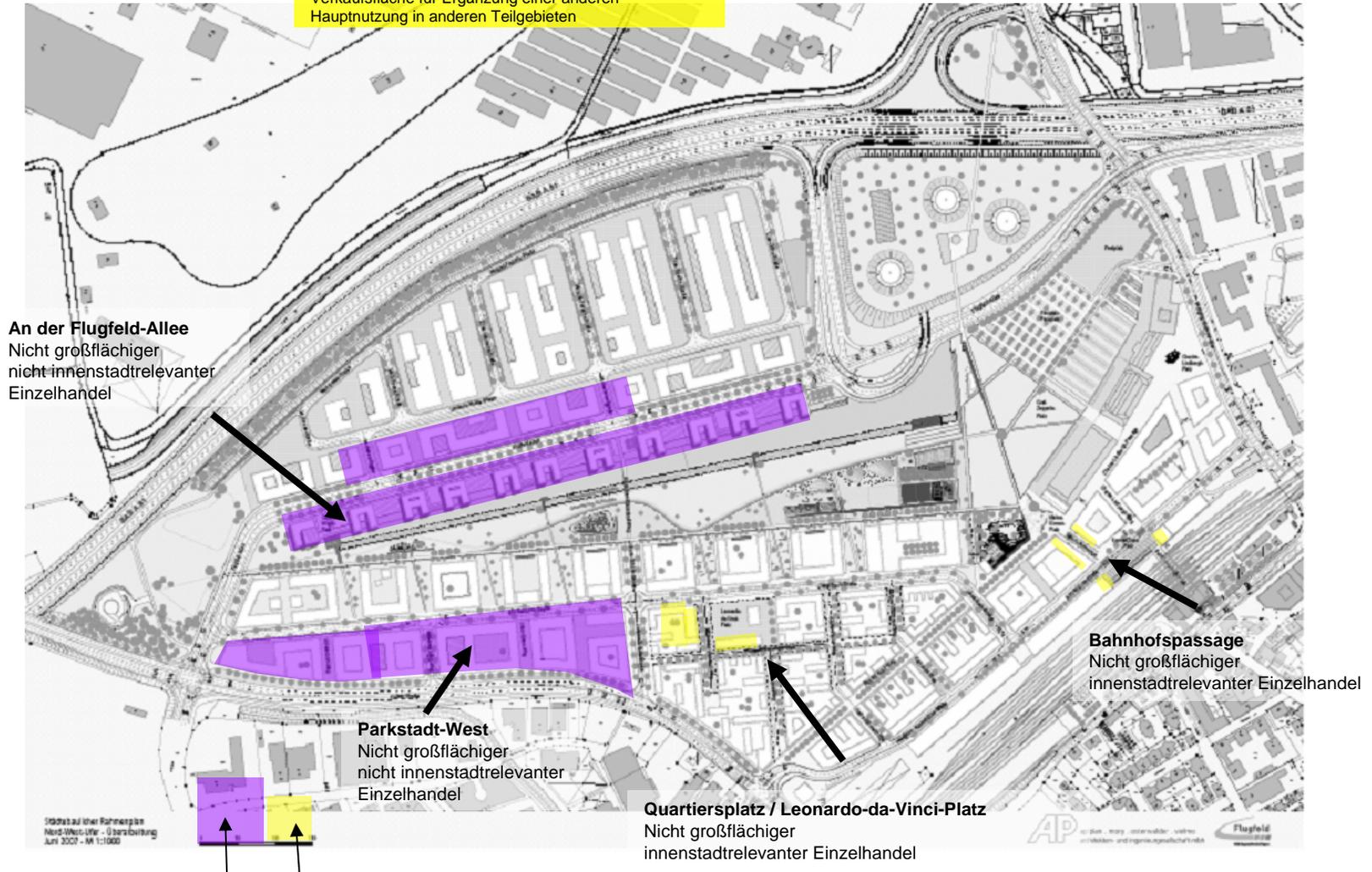
2 Versorgungsschwerpunkte „An der Flugfeld-Allee“ (3.300 qm VKF, jeweils 1.650 qm VKF nördlich und südlich der Flugfeld-Allee) und „Parkstadt-West“ (3.200 qm VKF)

Innenstadtrelevanter Einzelhandel

Begrenzung auf maximal 3.500 qm Verkaufsfläche auf dem Flugfeld (Beschluss vom Mai 2006)

2 Versorgungsschwerpunkte mit 1.000 qm VKF im Bereich „Bahnhofspassage“ und 2.000 qm VKF im Bereich „Quartiersplatz“

Anmerkung: „Reserve“ von insgesamt 500 qm Verkaufsfläche für Ergänzung einer anderen Hauptnutzung in anderen Teilgebieten



An der Flugfeld-Allee
Nicht großflächiger
nicht innenstadtrelevanter
Einzelhandel

Parkstadt-West
Nicht großflächiger
nicht innenstadtrelevanter
Einzelhandel

Bahnhofspassage
Nicht großflächiger
innenstadtrelevanter Einzelhandel

Quartiersplatz / Leonardo-da-Vinci-Platz
Nicht großflächiger
innenstadtrelevanter Einzelhandel

Gesamt-Verkaufsfläche
nicht innenstadtrelevant 6.500 qm / innenstadtrelevant 3.500 qm

Städtebaulicher Rahmenplan
Nord-West-UM - U überarbeitung
Juni 2007 - Nr 1/1000

AP
so kann man...
Flugfeld



Erster Änderungsvertrag zum Raumordnerischen Vertrag

zwischen

Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen
Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Dr. Bernd Vöhringer

- im Folgenden: Zweckverband -

und

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart

vertreten durch die Regionaldirektorin Frau Dr. Nicola Schelling

- im Folgenden: Region –

und

Stadt Böblingen
Marktplatz 16, 71032 Böblingen

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Stefan Belz

- im Folgenden: Stadt Böblingen -

und

Stadt Sindelfingen
Rathausplatz 1, 70163 Sindelfingen

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Christian Gangl

- im Folgenden: Stadt Sindelfingen -

Vorbemerkungen:

1. Zwischen den Vertragsparteien wurde ein Raumordnerischer Vertrag (Anlage 1) über die regionalverträgliche Ansiedlung von Einzelhandel im Gebiet des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen abgeschlossen.
2. Dieser abgeschlossene Raumordnerische Vertrag wird aufgrund der geplanten Ansiedlung des Flugfeldklinikums im Bereich des Bebauungsplans Flugfeld Parkstadt-West 8.0 einvernehmlich angepasst.
3. Der Raumordnerischer Vertrag (Anlage 1) wird durch diesen ersten Änderungsvertrag wie folgt, unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung sämtlicher sonstiger Regelungen des Raumordnerischen Vertrags, geändert:

(1) § 3 Abs. 1 des Raumordnerischen Vertrages werden folgende Abs. 1a und 1b angefügt:

(1a) In den Bereichen des SO 1/SO 2 „Sonstiges Sondergebiet – Klinikum“ des Bebauungsplans Flugfeld Parkstadt-West 8.0 sind 160 m² Verkaufsfläche, im Bereich des SO 3 „Sonstiges Sondergebiet-ZfP/Klinikum“ 50 m² Verkaufsfläche, jeweils ohne Anrechnung auf die Verkaufsflächen nach Abs. 1 Nr. 1.1, für klinikbezogene innenstadtrelevante Einzelhandelsnutzungen folgender Sortimente zulässig: Apotheke, Friseur, Blumen, Sanitätsartikel, Kiosk.

(1b) Der Zweckverband ist berechtigt, die für den Bereich des Bebauungsplans Flugfeld Parkstadt-West 8.0 bisher vorgesehenen und nicht realisierten Einzelhandelsflächen für nicht innenstadtrelevante Sortimente (siehe § 2 Abs.2 ROV i.V. der dortigen Anlage) auf anderen Flächen des ZV-Gebietes alternativ zuzulassen.

Sindelfingen, den

Stuttgart, den

Dr. Bernd Vöhringer
Verbandsvorsitzender Zweckverband
Flugfeld Böblingen/Sindelfingen

Dr. Nicola Schelling
Regionaldirektorin Verband Region Stuttgart

Böblingen, den

Sindelfingen, den

Dr. Stefan Belz
Oberbürgermeister Stadt Böblingen

Christian Gangl
Erster Bürgermeister Stadt Sindelfingen